



## Vorsorgevollmacht

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie ist eine Ermächtigung zum Handeln im fremden Namen. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll.

Die Vorsorgevollmacht ist gedacht für den Fall einer Notsituation, in der alle oder bestimmte Aufgaben zu erledigen sind und erledigt werden sollen.

Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter des Vollmachtgebers, er handelt und entscheidet an Stelle des entscheidungsunabhängigen Vollmachtgebers.

- ⚠ Wichtig: Ohne Vollmacht kann niemand in Ihrem Namen gegenüber Dritten rechtsverbindlich handeln, also beispielsweise
- eine Unterschrift leisten,
  - einen Antrag stellen,
  - einen Vertrag abschließen,
  - eine Kündigung aussprechen.

Sollten Sie keine Vorsorge treffen, wird das zuständige Amtsgericht im Bedarfsfall einen Betreuer als rechtlichen Vertreter für Sie bestellen.

Die Einleitung der Betreuung erfolgt, wenn ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 BGB).

Ein Betreuer darf zwar nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist, die gerichtliche Bestellung und Kontrolle wird aber häufig als unerwünschte Fremdeinmischung empfunden. Diese entfällt vollständig, wenn rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, denn die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist eine absolute Vertrauenssache, denn

- die bevollmächtigte Person soll ja erst handeln, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind, während
- die Vollmacht, gleich welchen Umfangs, grundsätzlich zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte berechtigt, soweit die Vertretung rechtlich zulässig ist, denn
- eine Bedingung macht die Vollmacht in der Regel wertlos, da derjenige, dem die Vorsorgevollmacht vorgelegt wird, in der Regel nicht überprüfen kann, ob diese Bedingung eingetreten ist.

Eine Vollmacht ist im Geschäftsverkehr aber nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie bei Vorlage durch den Bevollmächtigten an keine Voraussetzungen geknüpft ist.

⇒ Eine Vorsorgevollmacht sollte daher nur einer Person erteilt werden, der Sie wirklich Ihr absolutes und uneingeschränktes Vertrauen schenken.



⇒ Daß es sich um eine Vorsorge-Vollmacht für später handelt, müssen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Vertrauens-Person klären.

Worauf müssen Sie unbedingt achten:

- Die Vollmacht muß vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit verfaßt worden sein, solange Sie also geschäftsfähig sind.
- Soll der / die Bevollmächtigte Sie auch bei Geschäften vertreten dürfen, die formbedürftig sind, bedarf es einer notariellen Beurkundung der Vollmacht.

## Betreuungsverfügung

Sie ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, daß man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen.

⇒ Ihr Vorteil ist, daß sie nur dann Wirkung entfaltet, wenn sie tatsächlich notwendig ist.

Die Betreuungsverfügung ist eine Weisung an das Vormundschaftsgericht, denn dieses hat bei der Auswahl eines Betreuers die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge im Rahmen des § 1897 BGB zu berücksichtigen.

Mit der Betreuungsverfügung können Sie bestimmen,

- wer zum Betreuer bestellt werden soll,
- wo Ihr Wohnsitz sein soll,
- in eingeschränktem Maße auch der Umgang mit Ihrem Vermögen durch den Betreuer, da dieser rechenschaftspflichtig gegenüber dem zuständigen Amtsgericht ist.

Die Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden, sollte jedoch zumindest handschriftlich verfaßt und regelmäßig aktualisiert werden.

## Patientenverfügung

Die Patientenverfügung regelt das „Wie“ einer zukünftigen medizinischen und pflegerischen Behandlung. Sie enthält Aussagen zu deren Art und Umfang.

Sie ist die Willenserklärung eines einwilligungsfähigen Patienten zur zukünftigen medizinischen Behandlung für den Fall, daß keine Äußerungsfähigkeit mehr besteht. Ihre Verbindlichkeit ist unabhängig davon, in welchem Stadium sich die Krankheit befindet.

Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht ist,

- daß die Vorsorgevollmacht einen Dritten bevollmächtigt, an der Stelle des einwilligungsunfähigen Patienten zu entscheiden, während die Patientenverfügung den eigenen Willen für konkrete Situationen dokumentiert.

Schriftform, Datum und eigenhändige Unterschrift sind zwingend, eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig.



Ihre Behandlungswünsche als Anweisung an die behandelnden Ärzte sollten möglichst detailliert sein, unklare und schwammige Formulierungen sind zu vermeiden, Ihre Motivation zu der Patientenverfügung sollte klar zum Ausdruck kommen und sich durch Aktualisierungen dokumentieren.